

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. DEZ. 1969

Gesetz: Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18.9.1940 - RGBI. I, 1241 - [VO 1940] § 1 Abs. 1; Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29.12.1937 - RGBI. I, 1417 - [VO 1937] § 3 Abs. 2; Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1.9.1939 - RGBI. I, 1683 - [VO 1939] § 1

Leitsätze: 1. Ob das Erfordernis des an den Wehrdienst "anschließenden" Eintritts in einen Betrieb (§ 3 Abs. 2 VO 1937) erfüllt ist, ist unabhängig von festen Zeitgrenzen unter Würdigung aller Fallumstände zu beurteilen.

2. Ein Zeitraum von neun Monaten zwischen Heimkehr aus dem Wehrdienst und dem Eintritt in einen Betrieb steht der Annahme der "anschließenden" Arbeitsaufnahme nicht in jedem Fall entgegen.

Aktenzeichen: 5 AZR 231/69

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1969

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 11. Dezember 1969

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 1969 - 3 Sa 146/68 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 21. März 1968 - 2 Ca 383/67 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Arbeits- und Wehrdienstzeit vom 10. April 1938 bis zum 25. Mai 1945 auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten anzurechnen.

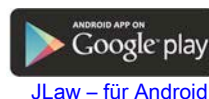
Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 7. Juni 1918 geborene Kläger begann am 10. Februar 1936 bei der Firma B in Saarbrücken die Mechanikerlehre. Aus politischen Gründen wurde er vom 3. bis 5. November 1937 von der Staatspolizei inhaftiert; sein Lehrverhältnis wurde zum 30. Oktober 1937 rückwirkend beendet. Eine neue Lehrstelle fand er nicht mehr. Vom 10. April bis Oktober 1938 erfüllte er seine Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst. Im November 1938 wurde er zur Wehrmacht einberufen. Nach kurzer Kriegsgefangenschaft wurde er am 24. Mai 1945 nach W entlassen, wo er am 30. Mai 1945 eintraf. Er hatte 1943 nach W geheiratet.

Ende Juli 1945 bewarb sich der Kläger bei den Elektrizitätswerken R in W, erhielt jedoch eine Absage, da er seine Lehre nicht beendet habe und ihm die erforderlichen Spezialkenntnisse fehlten. Auf Empfehlung des Kreishandwerksmeisters J F R in W meldete sich der Kläger bei der Handwerkskammer in W zwecks Ablegung seiner Gesellenprüfung als Schreibmaschinenmechaniker. Von dort wurde er an den Mechanikermeister G K in W verwiesen, wo er in der Zeit vom 15. August bis 15. September 1945 ohne Entgelt Probearbeiten ab leistete. Damit sollte die Voraussetzung für seine Zulassung zur Gesellenprüfung geschaffen werden. Am 17. Oktober 1945 bewarb der Kläger sich bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Postdirektion in W. Beide Bewerbungen wurden abschlägig beschieden. Vom 12. Januar 1946 an nahm der Kläger an einer Schulung zur Vorbereitung auf die Gesellenprüfung bei der Handwerkskammer teil. Der theoretische Teil der Prüfung wurde im Februar 1946 beendet. Im Mai 1946 wurde der praktische Teil der Gesellenprüfung durchgeführt.

Schon vorher, nämlich am 6. März 1946, war der Kläger als Hilfsschlosser in ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten eingetreten. Dieses Arbeitsverhältnis besteht auch jetzt noch weiter. Die Beklagte gewährt ihren Arbeitnehmern besondere Leistungen, deren Höhe sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Anrechnung der Wehrdienstzeit und der Zeit seiner Gefangenschaft auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Mit der Klage hat er beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, seinem Begehren zu entsprechen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält sich zu der begehrten Anrechnung deshalb nicht für verpflichtet, weil der Kläger erst ca neun Monate nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in ihre Dienste getreten sei. Der Kläger sei damit nicht, wie dies nach den gesetzlichen Anrechnungsvorschriften erforderlich sei, anschließend an die Wehrdienstzeit in einen neuen Betrieb eingetreten. Hätte er sich alsbald nach seiner Entlassung um eine neue Arbeitsstelle bemüht, so hätte er eine solche mit behördlicher Hilfe sicher gefunden. Die Bemühungen des Klägers seien aber anscheinend in erster Linie darauf gerichtet gewesen, seine Berufsausbildung zu beenden. Auch habe er sich nach seiner eigenen Darstellung mit Ausbesserungsarbeiten in seiner zerstörten Wohnung beschäftigt.

Der Kläger hat erwidert: Er habe sich alsbald nach der Entlassung um die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben bemüht. Es sei aber 1945 äußerst schwierig gewesen, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Seiner Ausbildung habe lediglich der Abschluß, nämlich die Gesellenprüfung, gefehlt. Gerade der Abschluß der Ausbildung durch Ablegung dieser Prüfung sei aber eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsprozeß gewesen. Es könne ihm daher nicht zum Nachteil gereichen, wenn er sich um die Vervollständigung seiner Ausbildung bemüht habe.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

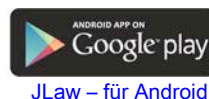
Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat mit rechtlich unzutreffender Begründung dem Anrechnungsbegehren des Klägers den Erfolg versagt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zuzustimmen ist dem rechtlichen Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß nämlich nach dem Berufsfürsorgerecht für Soldaten der früheren Wehrmacht die allgemeinen Voraussetzungen für dieses Anrechnungsbegehren erfüllt sind. Der Kläger fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I, 1241 - VO 1940 -), weil er sich im Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Wehrdienst nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befand, das auf Grund des § 1 der sog. VO 1939 (Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - RGBl. I, 1683 -) fortbestanden hatte. Gemäß § 1 Abs. 1 VO 1940 ist daher auf ihn die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der sog. VO 1937 (Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29. Dezember 1937 - RGBl. I, 1417 -) sinngemäß anzuwenden. Nach der letzteren Vorschrift wird u.a. die Wehrdienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der heimgekehrte Soldat anschließend an den Wehrdienst in den früheren oder einen anderen Betrieb eintritt.

Das Landesarbeitsgericht läßt jedoch zu Unrecht das Anrechnungsbegehren des Klägers daran scheitern, daß er nicht, wie es § 3 Abs. 2 VO 1937 erfordere, anschließend an den Wehrdienst in den Betrieb der Beklagten eingetreten sei. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind offensichtlich entscheidend durch die rechtliche Annahme mitbestimmt, ein Zeitraum von ca. neun Monaten, wie er hier zwischen der Heimkehr des Klägers und der Arbeitsaufnahme bei der Beklagten liegt, sei zu lang, als daß man noch von einer solchen anschließenden Arbeitsaufnahme sprechen könne. Denn es bezeichnet den Zeitraum zwischen der Heimkehr des Klägers und der Arbeitsaufnahme bei der Beklagten als "nicht mehr angemessen" und mißt daher den zwischenzeitlichen mißglückten Bemühungen des Klägers um einen Dauerarbeitsplatz keine erhebliche rechtliche Bedeutung bei.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch zu eng. Der Gesetzgeber hat allerdings den Begriff der an



den "Wehrdienst" anschließenden Arbeitsaufnahme nicht näher erläutert; es handelt sich hierbei also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles erfordert. Dem Tatrichter ist daher ein bestimmter, revisionsrechtlich nicht näher nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu lassen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrtG Rechtsmißbrauch; BAG 9, 263 [265 f.] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB). Es bedeutet jedoch eine revisionsrechtlich nachprüfbare Verkennung des Begriffes "anschließend" selbst, wenn der Tatrichter bei der ihm gewährten freieren Beurteilung davon ausgeht, ein bestimmter Zeitraum zwischen Heimkehr aus dem Wehrdienst und Arbeitsaufnahme dürfe nicht überschritten werden. Eine solche Begrenzung ist mit dem vom Senat wiederholt dargelegten Hauptziel des Berufsfürsorgerechts für entlassene Soldaten nicht zu vereinbaren. Dieses Ziel besteht, wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennet, darin, den heimgekehrten Soldaten nachhaltig in das Arbeits- und Berufsleben einzugliedern; ihm genügt nur der Eintritt in ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis (BAG Urteil vom 4. Juli 1968 - 5 AZR 168/68 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten). Eine solche nachhaltige Eingliederung ließ sich aber angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des tatsächlichen Geschehens, vor allem unter den nach Kriegsende zunächst bestehenden Verhältnissen, nicht immer innerhalb derselben Frist vollziehen; sie war, je nach den Schwierigkeiten, die sich ihr angesichts der notwendigen Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses entgegenstellen konnten, hier schnell und dort nur mühevoll erreichbar. Daher kann auch der Beurteilung, ob die nachhaltige Eingliederung anschließend i. S. des § 3 Abs. 2 VO 1937 erfolgt ist, keine feste Zeitgrenze zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch, obwohl der heimgekehrte Arbeitnehmer verpflichtet war, sich selbst um die baldmögliche Wiedereingliederung zu bemühen (BAG, aaO). Es ist ausgeschlossen, allein schon aus der Länge des Zeitraums zwischen Heimkehr und Arbeitsaufnahme folgern zu wollen,



der heimgekehrte Arbeitnehmer habe gegen die bezeichnete Pflicht gehandelt. Ob die bis zur Arbeitsaufnahme zuzubilligende Überlegungs- und Entscheidungsfrist eingehalten ist oder nicht, läßt sich gleichfalls nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war danach allein schon wegen des bezeichneten Rechtsverstoßes aufzuheben. Der Senat konnte zugleich abschließend entscheiden, da die Sache entscheidungsreif ist. Alle für die Beurteilung des Falles maßgeblichen Einzelumstände stehen fest; weiterer tatsächlicher Vortrag hierzu ist von keiner Seite mehr zu erwarten. Damit sind die Voraussetzungen für eine ersetzende Entscheidung des Senats gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO gegeben.

Wie sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt, ist der Kläger i.S. des § 3 Abs. 2 VO 1937 anschließend an den Wehrdienst in den Betrieb der Beklagten eingetreten. Sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ist, wie außer Streit ist, der erste Dauerarbeitsplatz nach der Heimkehr i. S. der oben erwähnten Entscheidung des Senats vom 4. Juli 1968. Vorher hat der Kläger sich wiederholt, nämlich dreimal, um einen festen Arbeitsplatz bemüht; es ist nicht zu erkennen, daß er irgendwelche sonstigen Berufschancen ungenutzt gelassen hätte. Damit ist der Wille des Klägers, sich baldmöglichst um die nachhaltige Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu bemühen, eindeutig bekundet. Der Mißerfolg dieser Bemühungen läßt sich ihm nicht zur Last legen, vor allem nicht mit der Begründung, er habe sich um für ihn nicht geeignete Arbeitsplätze beworben. Ebenso wenig schädlich ist es, daß er auch bestrebt war, in dem hier gegebenen geringen Umfang seine durch Einberufung und Kriegszeit unterbrochene Ausbildung zu vervollständigen. Angesichts der Zustände im Jahre 1945 läßt es sich schließlich auch nicht im geringsten beanstanden, daß der Kläger sich vor der Arbeitsaufnahme um die Wiederherstellung seiner kriegszerstörten Wohnung bemüht hat. Der Senat kommt daher zu dem Schluß, daß der etwa neunmonatige Zeitraum zwischen Heimkehr und



Arbeitsaufnahme nicht ausschließt, den Eintritt des Klägers in den Betrieb der Beklagten als noch rechtzeitig i. S. des § 3 Abs. 2 VO 1937 anzusehen.

Damit war dem Klagebegehren in vollem Umfang unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu entsprechen.

gez. Dr. Schröder

Weimer

Dr. Auffarth

Keller

Siara

